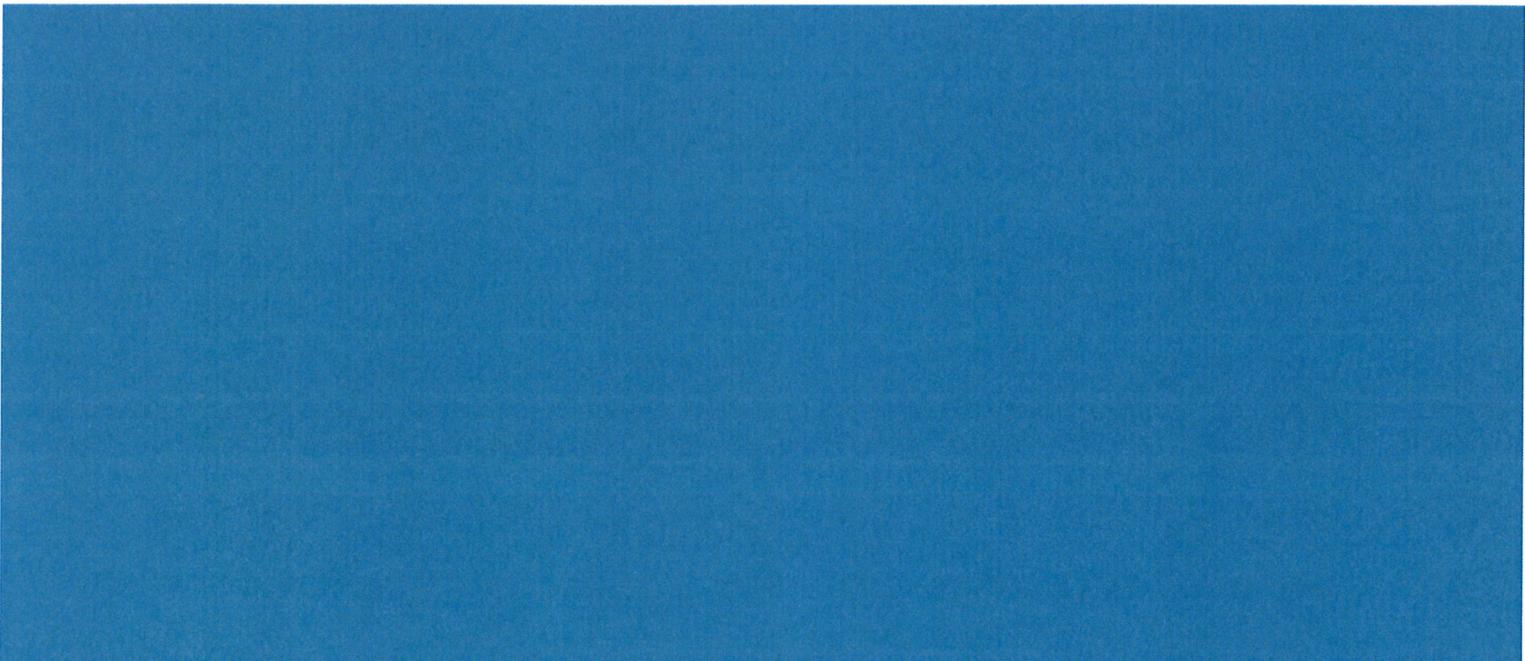


GEMEINDE  
UDLIGENSWIL

# **Reglement über die Aktiengesellschaft „*Wohnen am Bächli AG*“ der Gemeinde Udligenswil**

vom 21. März 2016



## Inhaltsverzeichnis

I.	Betrieb und Zweck des Unternehmens .....	4
	Art. 1 Gegenstand .....	4
	Art. 2 Gründung der Aktiengesellschaft „Wohnen am Bächli AG“ .....	4
	Art. 3 Zweck .....	4
II.	Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde .....	5
	Art. 4 Finanzierung .....	5
	Art. 5 Beteiligung der Gemeinde .....	5
III.	Aufgaben der Gemeindeorgane .....	5
	Art. 6 Stimmberechtigte .....	5
	Art. 7 Gemeinderat .....	5
IV.	Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde .....	6
	Art. 8 Organisation .....	6
	Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat .....	6
	Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat .....	6
	Art. 11 Zusammenarbeit mit der Gemeinde .....	6
V.	Schlussbestimmungen .....	7
	Art. 12 Inkrafttreten .....	7
	Art. 13 Übergangsbestimmungen .....	7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, Art. 16 lit. b und d sowie Art. 17 lit. d der Gemeindeordnung von Udligenswil vom 11. Juni 2007 folgendes Reglement:

## I. Betrieb und Zweck des Unternehmens

---

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement begründet die Beteiligung der Gemeinde Udligenswil an der Aktiengesellschaft „Wohnen am Bächli AG“.

### Art. 2 Gründung der Aktiengesellschaft „Wohnen am Bächli AG“

- 1 Die Gemeinde Udligenswil gründet die „Wohnen am Bächli AG“ gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Udligenswil.
- 2 Das Aktienkapital beträgt CHF 3 Mio. Es wird bei der Gründung der Aktiengesellschaft durch die Gemeinde Udligenswil im Umfang von CHF 1.5 Mio. bar und im Umfang von CHF 1.5 Mio. durch Sacheinlage einbezahlt.
- 3 Die Grundstücke Nrn. 532 und 664 / GB Udligenswil mit den darauf stehenden Gebäulichkeiten werden im Rahmen einer Sacheinlage / Sachübernahme in die Aktiengesellschaft „Wohnen am Bächli AG“ zu den nachfolgenden definierten Werten überführt.
- 4 Der Preis für die beiden Grundstücke Nrn. 532 und 664 / Grundbuch Udligenswil beträgt:

- Landwert (ohne Gebäulichkeiten):	CHF 2'002'200.—
- Gebäude-Nr. 372, 363, 363a und 363b (prov. Buchwert Gemeinde 31.12.2015)	CHF 3'209'273.—
<b>Total Sacheinlage / Sachübernahme</b>	<b>CHF 5'211'473.—</b>
- 5 Die „Wohnen am Bächli AG“ wird überdies das schlüsselfertig erstellte Gebäude für die Pflegewohngruppe gemäss bewilligten Krediten von CHF 6'040'000.— zu den tatsächlichen entstandenen Kosten übernehmen.
- 6 Für den Restbetrag gewährt die Gemeinde der „Wohnen am Bächli AG“ ein Darlehen. Diese ist zu 0.5% über den Kapitalkosten der Gemeinde zu verzinsen und langfristig aus den Erträgen der Gesellschaft zu amortisieren.

### Art. 3 Zweck

- 1 Die „Wohnen am Bächli AG“ führt und betreibt Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen. Sie kann dazu Leistungen bei anderen Anbietern einkaufen.
- 2 Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt nebst der Sicherung der eigenen Betriebe keinerlei Gewinnabsichten.

## II. Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde

---

### Art. 4 Finanzierung

- 1 Die Gesellschaft „Wohnen am Bächli AG“ finanziert sich über die eigenen Erträge und die von ihr festgelegten Taxen.
- 2 Die Taxen, die die Bewohner und Bewohnerinnen zu bezahlen haben, sollen sozialverträglich sein, aber auf die mittel- und langfristigen Investitionsvorhaben sowie eine angemessene Risikopolitik über die Reservebildung ermöglichen. Es soll eine angemessene Gesamtkapitalrendite erzielt werden mit Einbezug der erforderlichen Rückstellungen für die nachhaltige Sicherung des Gesellschaftszweckes.
- 3 Im Übrigen finanziert sich die Gesellschaft durch Aufnahme von Fremdkapital sowie Entgegennahme von Legaten und Schenkungen.

### Art. 5 Beteiligung der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Udligenswil bleibt Alleineigentümerin der Aktiengesellschaft „Wohnen am Bächli AG“.

## III. Aufgaben der Gemeindeorgane

---

### Art. 6 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- 1 Erlass und Änderung des Reglements über die „Wohnen am Bächli AG“.
- 2 Ermächtigung des Gemeinderates zur Veräusserung von Kapitalanteilen sowie zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft.

### Art. 7 Gemeinderat

- 1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Gemeinde Udligenswil gegenüber der „Wohnen am Bächli AG“ wahr.
- 2 Insbesondere
  - a. schliesst er mit der „Wohnen am Bächli AG“ eine Leistungsvereinbarung ab;
  - b. wählt er den Verwaltungsrat;
  - c. bestimmt er die Revisionsstelle;
  - d. nimmt er den Revisionsbericht entgegen;
  - e. genehmigt er die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.
- 3 Vorbehalten bleibt die Ermächtigung der Stimmberechtigten in den vorgesehenen Fällen.

## **IV. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

---

### **Art. 8 Organisation**

- 1 Die Organisation der „Wohnen am Bächli AG“ richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten.
- 2 Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.
- 3 Die Alterswohnungen und die Pflegewohngruppe sind als separate Kostenträger zu führen.

### **Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat**

- 1 Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.
- 2 Er legt gestützt auf die Eignerstrategie der Gemeinde Udligenswil sowie den Vorgaben aus der Leistungsvereinbarungen die Grundprinzipien der Geschäftspolitik fest und kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.
- 3 Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.
- 4 Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeitende sowie Bewohnende des Betriebes können nicht als Verwaltungsrat gewählt werden.

### **Art. 11 Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

- 1 Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der „Wohnen am Bächli AG“ wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- 2 Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.
- 3 Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.

## V. Schlussbestimmungen

---

### Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 21. März 2016 in Kraft.

### Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend die „Wohnen am Bächli AG“ gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Udligenswil, 21. März 2016

#### GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident



Thomas Rebsamen

Gemeindeschreiber



Reto Schöpfer

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | [info@udligenswil.ch](mailto:info@udligenswil.ch) | [www.udligenswil.ch](http://www.udligenswil.ch)